

**Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr
Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und
Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und
Raketen**

Aufgrund des Antrages des EVD vom 9. Dezember 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr wird gutgeheissen und auf den 1. März 1994 in Kraft gesetzt. Das BAWI wird ermächtigt, den neuen Schwellenwert für die bewilligungsfreie Ausfuhr von Computern vor der Drucklegung der Verordnung einzusetzen.
2. Die Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen wird gutgeheissen und auf den 1. März 1994 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Protokollauszug:

*Mu- alt Mu- lli*Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

Protokollauszug an:				
<input checked="" type="checkbox"/> ohne / <input type="checkbox"/> mit Beilage				
z.V.	z.K.	Dep.	Anz.	Akten
	X	EDA	10	-
		EDI		
	X	EJPD	5	-
	X	EMD	5	-
	X	EFD	7	-
X		EVD	10	-
	X	EVED	5	-
	X	BK	5	-
	X	EFK	2	-
	X	Fin.Del.	2	-



2400.2

EVD**Zusammenfassung****Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr****Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen**

Das Cocom, das seit 1951 die Exportkontrollen für strategische Güter der NATO-Staaten plus Japan und Australien gegenüber dem Ostblock koordiniert hat, soll angesichts der von den ehemaligen Warschupaktstaaten unternommenen politischen und wirtschaftlichen Reformen bis zum 31. März 1994 abgeschafft werden. Es wird durch ein neues informelles Exportkontrollgremium abgelöst werden, das die Ausfuhrkontrolle für Waffen sowie für Güter mit doppeltem Verwendungszweck ("dual use"-Güter), die zur Herstellung konventioneller Waffen verwendet werden können, koordinieren soll. Im Visier der neuen Exportkontrollen sollen ein paar wenige Länder sein, die durch ihre massive Aufrüstung, insbesondere auch im Bereich der Massenvernichtungswaffen, eine starke sicherheitspolitische Bedrohung für gewisse Regionen darstellen. Das neue Gremium soll sich auf eine erweiterte Mitgliedschaft als das Cocom abstützen. Auch die neutralen Staaten und Russland sollen zur Teilnahme eingeladen werden. Zur gegebenen Zeit wird der Bundesrat sich deshalb über eine Teilnahme zu entscheiden haben.

Die drei Cocom-Listen (Munition, Atomenergie, Industrie) sollen offenbar auch die Grundlage der Exportkontrollen für das neue Gremium bilden. Es ist deshalb angezeigt, die Ausfuhrbewilligungspflicht für diese Güter beizubehalten. Der Anhang der Verordnung vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr, in dem die Cocom-Güter aufgeführt sind, ist allerdings überholt, da er auf einer alten Liste beruht. Vor allem die Internationale Industrieliste des Cocom hat beträchtliche Lockerungen erfahren, die an die Industrie weitergegeben werden müssen. Um vereinzelte Lücken wie in der Vergangenheit zu vermeiden, schlagen wir vor, die Cocom-Listen wortgetreu in den Anhang zu übernehmen. Dies hat jedoch zur Folge, dass neu auch bestimmte Technologiepositionen unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen. Da dies Aenderungen im Titel und in praktisch allen Artikeln der bestehenden Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr zur Folge hätte, ist der Erlass der neuen Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr notwendig. In Artikel 1 wird ein Vorbehalt zugunsten der Kriegsmaterial-, Atom- und ABC-Verordnungen, die alle restriktiver sind, gemacht, da zum Teil die gleichen Güter abgedeckt werden. Gemäss Artikel 6 ist bei Gütern, die unter bestimmte Zolltarifkapitel fallen, jedoch selbst nicht bewilligungspflichtig sind, bei der Ausfuhr der Vermerk "bewilligungsfrei" anzubringen. Eine entsprechende Bestimmung muss auch in der ABC-Verordnung verankert werden.

2400.2

DFEP**Sommaire****L'ordonnance sur l'exportation et le transit de produits****Modification de l'ordonnance du 12 février 1992 sur l'exportation et le transit de marchandises et de technologies ayant trait aux armes ABC et aux missiles**

Le Cocom qui assurait la coordination des contrôles à l'exportation vers les pays de l'Est des produits stratégiques des pays de l'OTAN ainsi que du Japon et de l'Australie va être supprimé le 31 mars 1994 suite aux réformes politique et économique entreprises par les Etats de l'ex pacte de Varsovie. Un nouvel organisme informel de contrôle des exportations le remplacera, il doit coordonner les contrôles à l'exportation d'armes et de produits à double usage (produits "dual use") qui peuvent être utilisés pour la fabrication d'armes conventionnelles. Les nouveaux contrôles à l'exportation viseront particulièrement quelques pays qui représentent du fait de leur armement considérable, notamment dans le domaine des armes de destruction massive, une menace sérieuse au plan de la politique de sécurité. Ce nouvel organisme reposera sur une base de participants plus large que le Cocom. Ainsi les pays neutres et la Russie doivent être invités à y participer. Le Conseil fédéral aura à se prononcer sur notre participation le moment venu.

Les trois listes Cocom (munition, énergie atomique, industrie) vont vraisemblablement être la base du contrôle à l'exportation pour le nouvel organisme. Il est donc indiqué de maintenir l'obligation de permis d'exportation pour ces produits. L'annexe de l'ordonnance du 7 mars 1983 sur l'exportation et le transit de marchandises où figurent les produits Cocom est dépassée puisqu'elle repose sur une liste ancienne. C'est avant tout la liste industrielle internationale qui a été considérablement assouplie, l'industrie doit pouvoir en profiter. Comme par le passé, pour éviter des lacunes, nous proposons de reprendre littéralement les listes Cocom dans l'annexe. Il s'ensuit que certaines positions technologiques tombent sous le coup de l'ordonnance. Du fait que cela impliquerait des modifications dans le titre et pratiquement dans chaque article de l'ordonnance existante sur l'exportation et le transit de marchandises, il est nécessaire de promulguer la nouvelle ordonnance sur l'exportation et le transit de produits. Une réserve est faite à l'art. 1 en faveur de l'application des ordonnances sur le matériel de guerre, atomique et ABC, toutes plus restrictives du fait qu'elles couvrent en partie les mêmes produits. Selon l'art. 6, les produits relevant de certains chapitres du Tarif douanier doivent porter la mention "sans permis" lors de l'exportation bien qu'ils ne soient pas soumis au régime du permis. Une disposition analogue doit également être ajoutée dans l'ordonnance ABC.



2400.2

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT
 DÉPARTEMENT FÉDÉRAL DE L'ÉCONOMIE PUBLIQUE
 DIPARTIMENTO FEDERALE DELL'ECONOMIA PUBBLICA
 DEPARTAMENT FEDERAL DA L'ECONOMIA PUBLICA

Bern, 9. Dezember 1993

An den Bundesrat

Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr

Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992¹⁾ über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen

1 Totalrevision der Verordnung vom 7. März 1983 über die Warenaus- und Warendurchfuhr

1.1 Uebersicht

Die im Cocom (Koordinationskomitee für multilaterale Exportkontrollen) zusammengeschlossenen Staaten (Australien, Japan sowie alle NATO-Staaten ausser Island) kontrollieren in einheitlicher Weise die Ausfuhr von strategisch bedeutsamen Waren und Technologien gegenüber den Ländern des ehemaligen Warschauerpaktes sowie China, Vietnam, Nordkorea, Mongolei, Albanien und Kuba. Sie lassen den Export solcher Waren und Technologien nach Drittstaaten nur zu, wenn das Importland Gewähr dafür bietet, dass diese nicht in Länder reexportiert werden, die es selbst auch nicht beliefern würde. Um die Bezugsmöglichkeiten unserer Wirtschaft an technologisch lebenswichtigen Gütern sicherzustellen, hat die Schweiz bereits 1951 autonome Ueberwachungsmassnahmen eingeführt. Mit ihnen soll verhindert werden, dass in das schweizerische Zollgebiet importierte Waren wieder in Länder ausgeführt werden, deren Belieferung das Ursprungs- oder Lieferland verhindern will. Diese Massnahmen stützen sich heute auf das Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über aussenwirtschaftliche Massnahmen (SR 946.201) und dessen Ausführungserlasse.

1) SR 946.225

Nach der Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr werden Bewilligungen zur Wiederausfuhr der im Anhang aufgeführten Waren nur mit dem Einverständnis des Herkunftslandes erteilt, sofern dieses den Export solcher Waren beschränkt. Eine gleiche Regelung gilt nach der Verordnung vom 7. März 1983 über die Ueberwachung der Einfuhr (SR 946.211) für Waren, für die ein ausländisches Lieferland eine Endverbleibserklärung verlangt. Diese Verpflichtung kann nur überwacht werden, wenn auch die Ausfuhr solcher Waren einer Bewilligungspflicht unterstellt ist. Diese Waren sind im Anhang der Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr aufgeführt. Von der Bewilligungspflicht werden auch Waren schweizerischen Ursprungs erfasst, da sichergestellt werden muss, dass nicht ausländische Waren unter missbräuchlicher Bezeichnung als Schweizer Ware das Ueberwachungssystem umgehen können.

1.2 Neuorientierung des Cocom

Angesichts der politischen Entwicklung in den ehemaligen Warschaupaktstaaten sind vom Cocom in den letzten Jahren weitaus die meisten Ausfuhrgesuche bewilligt worden. Eine restriktive Bewilligungspraxis wird offenbar nur noch gegenüber Nordkorea, Vietnam und z.T. China verfolgt. Gegenwärtig wird das Cocom einer radikalen Ueberprüfung unterzogen. Eine Abkehr von der mächteblockmässigen Ausrichtung zeichnet sich definitiv ab. Das Cocom dürfte durch ein neues informelles Exportkontrollgremium abgelöst werden, das die Ausfuhrkontrolle für Waffen und für "dual use"-Güter zur Herstellung solcher Waffen nach einigen wenigen Ländern, die durch ihre massive Aufrüstung eine Bedrohung für gewisse Regionen darstellen, koordinieren wird. Dies würde es der Schweiz erlauben, nicht nur zur Sicherstellung der Inlandversorgung dafür zu sorgen, dass die Schweiz nicht zur Drehscheibe für Cocom-Güter dient, sondern das Cocom bzw. seine Nachfolgeorganisation sogar zu unterstützen. Zu gegebener Zeit werden wir den Bundesrat informieren und ihm allenfalls Antrag stellen.

Bis zur Klärung der geschilderten Lage ist es nach wie vor erforderlich, dass die Ausfuhrbewilligungspflicht für Cocom-Güter beibehalten wird. Es wäre politisch unklug, diese jetzt abzuschaffen, um sie später erneut einführen zu müssen. Auch alle anderen neutralen Staaten Europas (Schweden, Finnland, Oesterreich, Irland) kontrollieren die Ausfuhr der entsprechenden Waren. Ausfuhrgesuche für Güter schweizerischen Ursprungs können ohnehin nicht abgelehnt werden. Die Verordnung erlaubt für die Ausfuhr solcher Güter lediglich eine Kontrolle. Erwiese es sich aus politischen Gründen als nötig, die Ausfuhr von Gütern rein schweizerischen Ursprungs abzulehnen, so müsste der Bundesrat gestützt auf Art. 102 Ziff. 8 der Bundesverfassung einen Entscheid fällen.

1.3 Revision der Cocom-Listen

Das Cocom führt drei Ausfuhrlisten: die Internationale Kriegsmaterialliste, die Internationale Atomenergieliste sowie die Internationale Industrieliste. In der letzteren sind Waren aufgeführt, die sowohl für zivile als auch militärische Zwecke verwendet werden können ("dual use"-Güter).

Aufgrund technologischer und politischer Entwicklungen werden an diesen Listen in gewissen Zeitabständen Änderungen vorgenommen. Die politische Entwicklung in den ehemaligen Mitgliedstaaten des Warschauerpaktes hat das Cocom veranlasst, die Internationale Industrieliste völlig neu zu fassen. Sie umfasst gegenwärtig weniger als 40 % der Positionen, die bis anfangs der 90er Jahre einer Kontrolle unterlagen. Die neue Industrieliste, die sog. Core List, trat am 1. September 1991 in Kraft. Die einzelnen Mitgliedstaaten haben sie jedoch teilweise erst 1993 in die nationale Gesetzgebung übernommen. Dies ist auf Uebersetzungsprobleme zurückzuführen.

Auch die Kriegsmaterial- und die Atomenergieliste sind vom Cocom überarbeitet worden. Die diesbezüglichen Anpassungen waren relativ geringfügig. Sie sind im vorliegenden Anhang ebenfalls berücksichtigt.

1.4 Uebernahme der Cocom-Listen in den Anhang der Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr

Nachdem die Uebersetzungen der Cocom-Listen in alle Amtssprachen weitgehend vorliegen, ist auch die Schweiz in der Lage, diese Güterlisten in den Anhang der vorliegenden Verordnung aufzunehmen.

Bisher hatte die Schweiz die Cocom-Listen im Anhang der von der vorliegenden Verordnung abzulösenden Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr in zweierlei Hinsicht nicht wortgetreu wiedergegeben. Einerseits hat sie bei den meisten Positionen darauf verzichtet, alle technischen Parameter, von deren Erfüllung eine Bewilligungspflicht abhängt, aufzuführen. (So ist z.B. in der Schweiz die Ausfuhr *aller* numerisch gesteuerten Werkzeugmaschinen mit mehr als zwei Achsen nach wie vor bewilligungspflichtig. In den Cocom-Staaten sind es nur solche Maschinen, die gleichzeitig fünf in der Liste genau umschriebene technische Parameter erfüllen). Andererseits verzichtete sie darauf, die Ausfuhr von Technologie einer Bewilligungspflicht zu unterstellen, da diese nur schwer kontrolliert werden kann.

1.4.1 Aufführung aller technischen Parameter

Darauf wurde bisher verzichtet, damit insbesondere der Exporteur von Werkzeugmaschinen - der weitaus wichtigsten kontrollierten Ware für die Schweiz - ohne lange Abklärungen in der Lage ist zu bestimmen, ob eine Ausfuhrbewilligung erforderlich ist oder nicht²⁾. Dies ist relativ einfach möglich, da im Anhang der Verordnung sowie in der dem Gebrauchstarif beigelegten rosafarbenen Liste den einzelnen ausfuhrbewilligungspflichtigen Warenpositionen stets die ihnen entsprechende schweizerische Tarifnummer zugeordnet ist. Der Exporteur muss lediglich prüfen, ob die Tarifnummer, unter die ein bestimmtes Produkt fällt, im Anhang

2) Die Abklärung, ob eine bewilligungspflichtige Ware auf der Cocom-Liste figuriert oder nicht, nimmt der VSM als eine von der Verordnung bezeichnete technische Gutachterstelle für das BAWI vor.

der Verordnung bzw. in der genannten rosa Liste aufgeführt ist. Ist dies der Fall, ist die Ausfuhr bewilligungspflichtig, sofern das von ihm auszuführende Produkt der Zolltarifnummer zugeordnet ist. Fehlt eine solche Zuordnung, ist das Produkt nicht ausfuhrbewilligungspflichtig; der Exporteur hat dies mit dem Hinweis "AL-frei" auf der Zolldeklaration kenntlich zu machen. Die Zollorgane können an der Grenze damit relativ einfach feststellen, ob formell eine Exportbewilligung für eine zur Ausfuhr angemeldete Ware erforderlich ist oder nicht.

Der Nachteil der Zuordnung von Zolltarifpositionen liegt darin, dass der Exporteur für die Ausfuhr vieler Waren, die in keinem andern Land bewilligungspflichtig sind, eine Bewilligung des BAWI einholen muss. Er erhält diese zwar ohne weiteres, bezahlt dafür jedoch eine Bewilligungsgebühr. Auch ist für die Tarifierung der in den Anhängen aufgeführten Waren ein enormer Zeitaufwand erforderlich.

Zudem gibt es einzelne Waren auf den Cocom-Listen, denen nicht einfach eine Tarifnummer zugeordnet werden konnte, da das Material, aus dem die Ware hergestellt wird, nicht zum vornherein bekannt ist. Die entsprechenden Waren konnten deshalb nicht in den Anhang aufgenommen werden, weshalb es Lücken im schweizerischen Kontrollsystem gibt.

Um diese Nachteile zu beheben, ist vorgesehen, die drei Cocom-Listen praktisch wörtlich in den Anhang der Verordnung zu übernehmen, wobei auf die Zuordnung von Tarifnummern verzichtet wird. Die rosafarbene Liste als Beilage zum Gebrauchstarif 1986 wird deshalb wegfallen. Auf diese Weise können einerseits Lücken im schweizerischen Kontrollsystem vermieden werden. Andererseits werden durch die Wiedergabe der Cocom-Munitions- und der Cocom-Atomenergieliste aber zahlreiche Waren im Anhang der Verordnung figurieren, die unter den Anwendungsbereich der Kriegsmaterial-, der Atom- und der ABC-Verordnung fallen. Der Artikel 1 der Verordnung hält jedoch fest, dass in solchen Fällen die vorliegende Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr keine Geltung hat.

1.4.2 Technologie

Die Uebernahme der drei Cocom-Listen in die neue Verordnung bringt mit sich, dass künftig auch bestimmte Technologien unter den Geltungsbereich der Verordnung fallen werden. Eine Kontrolle der Technologie - eine solche sehen bereits die ABC- und die Atomverordnung vor - ist erforderlich, weil Endabnehmer, die die gewünschte Hardware nicht erhalten, vermehrt versuchen, diese mit entsprechender Technologie selbst herzustellen. Wichtig ist insbesondere, dass die Schweiz nicht als Drehscheibe für solche Geschäfte dient. Nur bei der Kriegsmaterialliste haben wir darauf verzichtet, die Technologiepositionen zu übernehmen, da Technologie vom Anwendungsbereich der geltenden Kriegsmaterialgesetzgebung ausgeschlossen ist.

Die dargelegten Systemänderungen haben zur Folge, dass der Anhang der Verordnung volumenmässig etwa verdoppelt wird, obwohl die Zahl der Warengattungen, die noch unter die Bewilligungspflicht fallen, um etwa die Hälfte zurückgeht, was den Wünschen der Exportwirtschaft entgegenkommt.

Die vorliegende neue Verordnung wird aller Wahrscheinlichkeit nach mit der im Jahre 1995 vorgesehenen Inkraftsetzung des Bundesgesetzes über die Kontrolle von Gütern mit ziviler

und militärischer Verwendungsmöglichkeit (Exportkontrollgesetz) durch eine neue Verordnung abgelöst werden. Die Kriegsmaterielliste des Cocom dürfte zu diesem Zeitpunkt voraussichtlich unserem neuen KMG unterstellt werden.

1.5 Inhalt der neuen Verordnung

Der Erlass einer neuen Verordnung erweist sich aus folgenden Gründen notwendig:

Zum einen wird neu die Technologie dem Geltungsbereich unterstellt, was Anpassungen in praktisch allen Artikeln der Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr bedingt hätte. Zum andern wurde eine Neufassung der Bestimmungen über die Deklarations- und Nachweispflichten unumgänglich, da die im Anhang der neuen Verordnung enthaltenen Güter nicht mehr (wie bisher) Zolltarifnummern zugeordnet sind.

Art. 1 Geltungsbereich und Begriffe

Die Verordnung gilt nur insofern, als nicht die Kriegsmaterialverordnung, die Atomverordnung oder die sog. ABC-Verordnung anwendbar sind. Ein solcher Vorbehalt ist erforderlich, weil die drei Verordnungen, die restriktiver sind, zum Teil Exportkontrollen für die gleichen Waren zum Gegenstand haben. Die Verordnung umfasst Güter, d.h. sowohl Waren und Technologie, was eine Begriffsbestimmung nötig macht.

Art. 2 Güterausfuhr

Art. 2 unterstellt die Ausfuhr der im Anhang aufgeführten Güter sowie die Ausfuhr von Eisen- und Stahlschrott (Art. 9) der Bewilligungspflicht.

Art. 3 (Güterdurchfuhr) Art. 4 (Wiederausfuhr eingeführter Güter)

Mit Ausnahme des Einbezugs von Technologie entspricht der Wortlaut dieser Artikel der geltenden Verordnung über die Warenaus- und Warendurchfuhr.

Art. 5 Bewilligungsstelle

Absatz 3, gemäss dem Organisationen (d.h. der VSM) für die Begutachtung Gebühren erheben können, fällt weg. Der VSM wird für seine Gutachtertätigkeit in Zukunft auf der Grundlage der Verordnung vom 1. Oktober 1973 über Entschädigungen für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte (SR 172.32) entschädigt.

Art. 6 **Ausfuhrdeklaration und Nachweispflicht**

Wie ausgeführt, werden die im Anhang aufgeführten Güter aus den unter Ziff. 1.4 dargelegten Gründen nicht mehr einzelnen Zolltarifpositionen zugeordnet. Diese Güter stellen Tarifpositionen, der in Artikel 6 genannten Zollkapitel dar. Da nicht alle Güter, die unter die dort genannten Kapitel des Zolltarifs fallen, der Bewilligungspflicht unterliegen, verpflichtet Art. 6 den Exporteur in solchen Fällen, in der Ausfuhrdeklaration den Vermerk "bewilligungsfrei" anzubringen. Um Missbräuche zu vermeiden, wird eine entsprechende Nachweispflicht des Exporteurs eingeführt.

Art. 7 **Lieferungen an diplomatische und konsularische Vertretungen**

Diese Bestimmung entspricht Art. 4 der geltenden Verordnung.

Art. 8 **Ausnahmen von der Bewilligungspflicht**

In der geltenden Verordnung sind die Toleranzgrenzen für eine bewilligungsfreie Ausfuhr im Anhang aufgeführt. Aus Transparenzgründen werden diese neu in Art. 8 aufgeführt.

Art. 9 **Ausfuhrbeschränkung**

Die wörtliche Uebernahme der drei Cocom-Listen in den Anhang der Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr und der Verzicht auf die Zuordnung von Zolltarifnummern zu den bewilligungspflichtigen Waren hat zur Folge, dass die ebenfalls bewilligungspflichtigen Eisen-Schrottpositionen, die bisher im Anhang figurierten, getrennt aufgeführt werden müssen. Um einen weiteren Verordnungsanhang zu vermeiden, werden diese Schrottpositionen abschliessend in Art. 9 aufgeführt. Dies rechtfertigt sich auch aus dem Umstand, dass es sich hier nicht um sog. Cocom-Waren handelt, sondern um Produkte, deren Ausfuhr wie bisher je nach Versorgungslage beschränkt werden kann.

Art. 10 **(Ursprungskriterien) und Art. 11 (Vollzug)**

Der Wortlaut entspricht Art. 7 und 8 der geltenden Verordnung.

Anhang

Die USA haben im Cocom vorgeschlagen, dass der Schwellenwert für die bewilligungsfreie Ausfuhr von Computern von 12,5 CTP auf 500 CTP angehoben wird. Ein Entscheid wurde noch nicht gefällt. Im Anhang haben wir deshalb den Schwellenwert auf 500 CTP festge-

setzt. Sollten die Partner der USA dieser Erhöhung nicht zustimmen, schlagen wir vor, dass das BAWI vor der Drucklegung der Verordnung den von Cocom-Mitgliedern vereinbarten neuen Schwellenwert einsetzt.

2 Aenderung der Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen

Diese Verordnung muss mit einem Artikel über die bewilligungsfreie Ausfuhr ergänzt werden, der Artikel 6 der neuen Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr entspricht.

3 Aemterkonsultation

Die PD (EDA), das BJ und die BA (EJPD), das GS (EMD), die EZV (EFD), das BEW (EVED) und die BK wurden begrüsst. Sie sind mit dem Antrag einverstanden. Ihre Bemerkungen wurden berücksichtigt.

4 Datum des Inkrafttretens

Die Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr sowie die Aenderung der ABC-Verordnung sollen am 1. März 1994 in Kraft treten.

5 Berichterstattung und Genehmigung

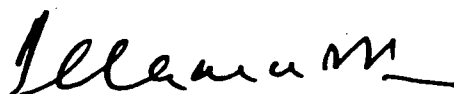
Nach Art. 10 Abs. 2 des Bundesgesetzes über aussenwirtschaftliche Massnahmen erstattet der Bundesrat der Bundesversammlung innert sechs Monaten Bericht, wenn er Massnahmen nach Art. 1 angeordnet hat; die Bundesversammlung entscheidet aufgrund des Berichtes des Bundesrates, ob die Massnahmen in Kraft bleiben, ergänzt oder abgeändert werden sollen.

Die sich auf Art. 1 des genannten Bundesgesetzes stützende Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr stellt eine Massnahme dar, die der Bundesversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss. Sie soll dem Parlament im Rahmen des Berichts zur Aussenwirtschaftspolitik 93/1+2 unterbreitet werden. Demgegenüber unterliegt die Aenderung der ABC-Verordnung nicht der Genehmigung durch die Eidgenössischen Räte.

6 Antrag

Wir beantragen Ihnen, dem beiliegenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

EIDGENÖSSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT



Zur Veröffentlichung: in die Amtliche Sammlung

- Beilagen:
- Entwurf des Beschlussdispositivs
 - Entwurf einer Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr (deutsch und französisch)
 - Entwurf einer Aenderung der Verordnung über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen

- Zum Mitbericht an:
- BK
 - EDA
 - EJPD
 - EMD
 - EFD
 - EVED

- Protokollauszug an:
- EDA
 - EJPD
 - EMD
 - EFD
 - EVED
 - EVD (GS 5, BAWI 10)

**Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr
Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und
Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und
Raketen**

Aufgrund des Antrages des EVD vom 9. Dezember 1993

Aufgrund der Ergebnisse des Mitberichtsverfahrens wird

beschlossen:

1. Die Verordnung über die Güteraus- und Güterdurchfuhr wird gutgeheissen und auf den 1. März 1994 in Kraft gesetzt. Das BAWI wird ermächtigt, den neuen Schwellenwert für die bewilligungsfreie Ausfuhr von Computern vor der Drucklegung der Verordnung einzusetzen.
2. Die Aenderung der Verordnung vom 12. Februar 1992 über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen wird gutgeheissen und auf den 1. März 1994 in Kraft gesetzt.

Für getreuen Protokollauszug:

Veröffentlichung

Amtliche Sammlung

*Entwurf***Verordnung
über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der
ABC-Waffen und Raketen**

Aenderung vom Dezember 1993

*Der Schweizerische Bundesrat**verordnet:***I**

Die Verordnung vom 12. Februar 1992¹⁾ über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen wird wie folgt geändert:

Art. 5a (neu) Ausfuhrdeklaration und Nachweispflicht

Bei der Ausfuhr von Waren und Technologien, die unter die Zolltarifkapitel²⁾ 28-29, 30 (nur die Tarifnummern 3002.1000/9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (nur die Tarifnummer 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 und 93 fallen, jedoch nicht der Bewilligungspflicht gemäss Artikel 4 und den Anhängen 1 - 4 unterliegen, hat der Exporteur oder sein bevollmächtigter Vertreter in der Ausfuhrdeklaration den Vermerk "bewilligungsfrei" anzubringen. Für derart ausgeführte Güter hat der Exporteur auf Verlangen der Bewilligungsstelle durch Vorlage geeigneter Unterlagen (Messprotokolle, Datenblätter usw.) jederzeit nachzuweisen, dass der Export zu Recht bewilligungsfrei erfolgt ist. Die Nachweispflicht erlischt fünf Jahre nach der zollamtlichen Abfertigung.

1) SR 946.225; AS 1993 990

2) SR 632.10 Anhang

II

Diese Aenderung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

Dezember 1993

Im Namen des Schweizerischen Bunderats

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

*Entwurf***Verordnung
über die Güteraus- und Güterdurchfuhr**

vom Dezember 1993

*Der Schweizerische Bundesrat,*gestützt auf die Artikel 1, 4 und 5 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982¹⁾ über
ausenwirtschaftliche Massnahmen,*verordnet:***Art. 1** Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

¹Diese Verordnung gilt nur insoweit, als nicht die Bestimmungen der Verordnung vom 10. Januar 1973²⁾ über das Kriegsmaterial, der Atomverordnung vom 18. Januar 1984³⁾ sowie der Verordnung vom 12. Februar 1992⁴⁾ über die Aus- und Durchfuhr von Waren und Technologien im Bereich der ABC-Waffen und Raketen anwendbar sind.

²Unter dem Begriff Güter sind Waren und Technologie gemäss Anhang zu verstehen.

Art. 2 Güterausfuhr

Die Ausfuhr der im Anhang und in Artikel 9 aufgeführten Güter unterliegt der Bewilligungspflicht nach der Verordnung vom 7. März 1983⁵⁾ über den Warenverkehr mit dem Ausland.

-
- 1) SR 946.201
2) SR 514.511
3) SR 732.711
4) SR 946.225; AS 1993 990
5) SR 946.201.1

Art. 3 Güterdurchfuhr

¹Soweit das Ursprungsland die Ausfuhr der im Anhang aufgeführten Güter beschränkt, ist deren Durchfuhr verboten, wenn der Verfügungsberechtigte nicht einen nach den Vorschriften des Ursprungslandes rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland nachweisen kann.

²Der Nachweis über den rechtmässigen Versand nach dem neuen Bestimmungsland ist beim Eintritt der Güter in das schweizerische Zollgebiet zu erbringen. In begründeten Fällen kann eine Nachfrist gewährt werden.

³Der Durchfuhr gleichgestellt ist die Auslagerung aus einem Zollager.

Art. 4 Wiederausfuhr eingeführter Güter

¹Die Bewilligung für die Wiederausfuhr der im Anhang aufgeführten Güter wird verweigert, sofern das Herkunftsland oder das Ursprungsland für die Wiederausfuhr sein Einverständnis verlangt und dieses nicht vorliegt.

²Erhalten im Anhang figurierende ausländische Güter schweizerischen Ursprung im Sinne der Verordnung vom 4. Juli 1984⁶⁾ über die Ursprungsbeglaubigung, so entfällt die Bewilligungspflicht für die Wiederausfuhr, falls der Wert des ausländischen Anteils 25 Prozent des Endprodukts nicht übersteigt und dieses nicht im Anhang aufgeführt ist.

³Vorbehalten bleibt Artikel 2 Buchstabe d der Verordnung vom 7. März 1983⁷⁾ über die Ueberwachung der Einfuhr.

Art. 5 Bewilligungsstelle

¹Bewilligungsstelle ist die Abteilung für Ein- und Ausfuhr des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

²Die Abteilung für Ein- und Ausfuhr kann Ausfuhrgesuche der Schweizerischen Gesellschaft für Chemische Industrie oder dem Verein Schweizerischer Maschinen-Industrieller zur Begutachtung unterbreiten. Diese Organisationen unterstehen für ihre Gutachtertätigkeit der Aufsicht und Weisungsbefugnis des Bundesamtes für Aussenwirtschaft.

6) SR 946.31

7) SR 946.211

Art. 10 Ursprungskriterien

¹Der Gesuchsteller darf im Ausfuhrgesuch die Schweiz nur als Ursprungsland angeben, wenn die Voraussetzungen nach dem 2. Abschnitt (Ursprungskriterien) der Verordnung vom 4. Juli 1984¹⁰⁾ über die Ursprungsbeglaubigung erfüllt sind.

²Die Abteilung für Ein- und Ausfuhr kann in jedem Fall vom Gesuchsteller verlangen, dass er eine von der zuständigen Ursprungszeugnisstelle ausgestellte Ursprungsbescheinigung vorlegt.

Art. 11 Vollzug

Das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement erlässt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

Art. 12 Schlussbestimmungen

¹Die Verordnung vom 7. März 1983¹¹⁾ über die Warenaus- und Warendurchfuhr wird aufgehoben.

²Diese Verordnung tritt am 1. März 1994 in Kraft.

... Dezember 1993

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ogi

Der Bundeskanzler: Couchepin

10) SR 946.31
11) SR 946.221

*Projet***Ordonnance
sur l'exportation et le transit de produits**

du ... décembre 1993

Le Conseil fédéral suisse,

vu les articles premier, 4 et 5 de la loi fédérale du 25 juin 1982¹⁾ sur les mesures économiques extérieures,

*arrête:***Article premier** **Champ d'application et définitions**

¹La présente ordonnance est applicable dans la mesure où les dispositions de l'Ordonnance du 10 janvier 1973²⁾ sur le matériel de guerre, de l'Ordonnance atomique du 18 janvier 1984³⁾ ainsi que de l'Ordonnance du 12 février 1992⁴⁾ sur l'exportation et le transit de marchandises et de technologies ayant trait aux armes ABC et aux missiles ne le sont pas.

²Par produits, on entend les marchandises ainsi que la technologie selon l'annexe.

Art. 2 **Exportations de marchandises**

L'exportation des produits énumérés dans l'annexe et à l'article 9 est subordonnée au régime du permis au sens de l'ordonnance du 7 mars 1983⁵⁾ sur le trafic des marchandises avec l'étranger.

-
- 1) RS 946.201
2) RS 514.511
3) RS 732.711
4) RS 946.225; RO 1993 990; RO 1993 2019
5) RS 946.201.1

Art. 3 Transit de produits

¹Pour autant que le pays d'origine limite l'exportation des produits énumérés dans l'annexe, le transit de ceux-ci est interdit si l'ayant droit ne peut attester que la livraison vers le nouveau pays de destination est conforme aux prescriptions du pays d'origine.

²L'attestation selon laquelle la livraison d'un produit vers le nouveau pays de destination est conforme aux prescriptions du pays d'origine doit être remise lors de l'entrée du produit sur le territoire douanier suisse. Un délai supplémentaire peut être accordé dans des cas fondés.

³Les produits sortis d'un entrepôt douanier sont assimilées à des produits en transit.

Art. 4 Réexportation de produits importés

¹Le permis autorisant la réexportation des produits énumérés dans l'annexe est refusé, si le pays de provenance ou le pays d'origine exige son consentement préalable à la réexportation de ces produits et que celui-ci fait défaut.

²Lorsqu'un produit étranger figurant dans l'annexe est considérée comme étant d'origine suisse au sens de l'ordonnance du 4 juillet 1984⁶⁾ sur l'origine, le régime du permis ne s'applique pas en cas de réexportation, si la valeur de la part étrangère ne dépasse pas 25 pour cent du produit final et que celui-ci ne figure pas dans l'annexe.

³L'article 2 lettre d de l'Ordonnance du 7 mars 1983⁷⁾ concernant la surveillance des importations reste réservé.

Art. 5 Service habilité à délivrer des permis

¹La Division des importations et des exportations de l'Office fédéral des affaires économiques extérieures est habilitée à délivrer des permis.

²La Division des importations et des exportations peut soumettre des demandes d'exportation à l'examen de la Société suisse des industries chimiques ou de la Société suisse des constructeurs de machines. En leur qualité d'examineurs, ces organismes sont subordonnés à l'Office fédéral des affaires économiques extérieures, qui les contrôle et leur donne les instructions nécessaires.

6) RS 946.31

7) RS 946.211

Art. 6 Déclaration d'exportation et obligation de présenter des épreuves

Lors de l'exportation des produits énumérés dans les chapitres du tarif douanier⁸⁾ 28-29, 30 (seulement les positions tarifaires 3002.1000/9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (seulement la position tarifaire 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 et 93, mais sans être soumises au régime de permis selon l'article 2 et l'annexe, l'exportateur ou son mandataire est tenu de porter sur la déclaration d'exportation la mention "exempt de permis". Pour tout produit exporté à ce titre, l'exportateur doit pouvoir démontrer en présentant les documents idoines (protocole de mesure, documentation technique, etc.) au service habilité à délivrer des permis, que l'exportation en tant que "exempt de permis" est justifiée. Une telle justification pourra être exigée jusqu'à cinq ans après le dédouanement.

Art. 7 Livraison à des postes diplomatiques ou consulaires

La livraison de produits à des postes diplomatiques ou consulaires en Suisse est également considérée comme exportation.

Art. 8 Exceptions au régime du permis

Pour les produits énumérés dans l'annexe d'une valeur égale ou inférieure à 5000 francs, aucun permis n'est nécessaire. Cette disposition n'est pas valable pour les biens figurant dans les parties I et II, ni à l'alinéa 1.C (Matériaux) de la partie III de l'annexe, non plus que pour les produits importés en Suisse que l'importateur s'est engagé à ne pas réexporter.

Art. 9 Restrictions à l'exportation

¹L'exportation de déchets et débris de fonte, de fer ou d'acier (ferrailles) et de déchets lingotés en fer ou en acier de la position tarifaire No. 7204.1000/5000⁹⁾ est limitée. Leur exportation peut être autorisée si des intérêts majeurs l'exigent. Les milieux économiques concernés seront entendus.

²Les expéditions d'un poids brut égal ou inférieur à 20 kg ne nécessitent pas de permis.

Art. 10 Critères d'origine

¹Sur la demande d'exportation, le requérant ne peut indiquer la Suisse comme pays d'origine que si le produit satisfait aux conditions selon la section deux (critères de l'origine) de l'ordonnance du 4 juillet 1984¹⁰⁾ sur l'origine.

8) SR 632.10 annexe

9) RS 632.10 annexe

10) RS 946.31

²La Division des importations et des exportations peut, dans tous les cas, exiger du requérant une attestation d'origine établie par le bureau compétent pour délivrer les certificats d'origine.

Art. 11 Exécution

Le Département fédéral de l'économie publique arrête les dispositions d'exécution.

Art. 12 Dispositions finales

¹L'ordonnance du 7 mars 1983 sur l'exportation et le transit de marchandises¹¹⁾ est abrogée.

²La présente ordonnance entre en vigueur le 1er mars 1994.

... décembre 1993

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le Président de la Confédération: Ogi

Le Chancelier de la Confédération: Couchepin

11) RS 946.221

*Projet***Ordonnance
sur l'exportation et le transit de marchandises et de technologies ayant trait
aux armes ABC et aux missiles**Modification du décembre 1993

*Le Conseil fédéral suisse**arrête:***I**

L'ordonnance du 12 février 1992¹⁾ sur l'exportation et le transit de marchandises et de technologies ayant trait aux armes ABC et aux missiles est modifiée comme il suit:

Art. 5 a (nouveau) Déclaration d'exportation et obligation de présenter des épreuves

Lors de l'exportation des produits énumérés dans les chapitres du tarif douanier²⁾ 28-29, 30 (seulement les positions tarifaires 3002.1000/9000), 34, 36-40, 54-56, 59, 62, 65 (seulement la position tarifaire 6506.1000), 68-76, 79, 81-90 et 93, mais sans être soumises au régime de permis selon l'article 4 et les annexes 1 à 4, l'exportateur ou son mandataire est tenu de porter sur la déclaration d'exportation la mention "exempt de permis". Pour tout produit exporté à ce titre, l'exportateur doit pouvoir démontrer en présentant les documents idoines (protocole de mesure, documentation technique, etc.) au service habilité à délivrer des permis, que l'exportation en tant que "exempt de permis" est justifiée. Une telle justification pourra être exigée jusqu'à cinq ans après le dédouanement.

II

La présente modification entre en vigueur le 1er mars 1994.

décembre 1993

Au nom du Conseil fédéral suisse

Le président de la Confédération: Ogi

Le chancelier de la Confédération: Couchepin

1) SR 946.225; AS 1993 990

2) SR 632.10 annexe